

Achter Beschluss des Senats der JLU
vom 19.01.2011

**zur Änderung der
Allgemeinen Bestimmungen für Modularisierte und Gestufte
Studiengänge vom 21.07.2004**

- zuletzt geändert durch den siebten Änderungsbeschluss vom 01.12.2010 -

Der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen hat die Allgemeinen Bestimmungen für Modularisierte und Gestufte Studiengänge wie folgt geändert:

I. in §3 Abs. 1 wird der Verweis auf § 63 HHG durch den auf § 54 HHG ersetzt.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine gemäß § 54 HHG gleichgestellte Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus gehende Anforderungen oder solche, die durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachgewiesen werden müssen, können gefordert werden. In diesem Fall sind in der speziellen Ordnung insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen
2. das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation, insbesondere der Anmeldungstermin.

II. in §5 Abs. 7 Satz 1 wird nach „Satz 3“ eingefügt: „ und § 6 Abs. 2 Satz 3“.

(7) Von der Verpflichtung nach Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 2 Satz 3 kann die bzw. der Studierende bei Vorlage wichtiger Gründe auf Antrag durch den Prüfungsausschuss befreit werden.

III. in § 7 Abs. 5 wird der Verweis auf § 27 Abs 4 HHG durch den auf § 12 Abs. 1 und 2 HHG ersetzt.

(5) Der Arbeitsumfang (Workload) ist nach Einführung des Studiengangs im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studienganges zu evaluieren. Weist das Evaluationsergebnis eine deutliche Abweichung von der Anfangsannahme auf, ist der Arbeitsumfang (Workload) anzupassen.

IV. in §16 Abs. 1 wird der Verweis auf § 55 HHG durch den auf § 48 HHG ersetzt.

(1) In dem Fachbereich wird für den Geltungsbereich einer speziellen Ordnung ein Prüfungsausschuss gebildet. Für die Lehramtsstudiengänge wird entsprechend § 48 HHG in der jeweils gültigen Fassung verfahren.

V. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus mindestens fünf Professorinnen oder Professoren, zwei Studierenden und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichem Mitarbeiter. Die Letztgenannten müssen die entsprechende oder eine

vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt haben. Sind mehrere Fachbereiche an dem Studiengang beteiligt, so entsenden sie in den Prüfungsausschuss eine Anzahl von Mitgliedern proportional zu ihrem Gewicht im Studiengang. Erforderlichenfalls ist eine Vertretung von Fachbereichen oder Gruppen im Rotationsverfahren möglich. Die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren muss sichergestellt sein. Die studentischen Mitglieder nehmen an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil, es sei denn es sind allgemeine Fragen der Prüfungsorganisation Gegenstand der Entscheidung.

VI. in §18 Abs. 2 werden die Worte „oder einer Beisitzerin“ durch „und einer Beisitzerin“ ersetzt.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils mindestens aus dem oder der Modulverantwortlichen als Prüferin oder Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus dem Kreis der Lehrenden. Der /die Modulverantwortliche kann an seiner Stelle einen anderen Prüfer aus dem Kreis der Lehrenden im Modul bestimmen. Der Prüfungsausschuss ist zu unterrichten.

VII. in §18 Abs. 3 wird der Verweis auf § 23 Abs. 3 HHG durch den auf § 18 Abs. 2 HHG ersetzt.

(3) Zu Prüferinnen oder Prüfern können nur Personen nach § 18 Abs. 2 HHG bestellt werden. Emeritierte sowie in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren dürfen nur mit ihrer Einwilligung zu Prüfern bestellt werden.

VIII. in §23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die spezielle Ordnung kann die Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen und den Rücktritt von Prüfungen näher regeln. Trifft die spezielle Ordnung keine Regelung, ist der Rücktritt von einer Prüfung nach der Meldung bis spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss in einer von diesem vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

IX. in §28 Abs. 1 wird der Verweis auf § 23 Abs. 3 HHG durch den auf § 18 Abs. 2 HHG ersetzt.

(1) Schriftliche Arbeiten sind, in der Regel innerhalb von sechs Wochen, von einer Prüferin oder einem Prüfer der Prüfungskommission schriftlich zu bewerten.

Mündliche Modulprüfungen, die letztmalige Wiederholung von schriftlichen Modulprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 HHG und die Abschlussarbeit (Thesis) sind stets durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission gem. § 18 Abs. 2 HHG zu bewerten. Bei der Bewertung der Thesis sollte als Prüfer beteiligt sein, wer das Thema gestellt und die Arbeit betreut hat.

Stimmen die Bewertungen zweier Prüfer nicht überein, wird eine Durchschnittsnote aus beiden Benotungen gebildet.

X. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.